

STATUTEN

des

**VEREIN CROSSPOINT EUROPE
ASSOCIATION CROSSPOINT EUROPE
ASSOCIAZIONE CROSSPOINT EUROPE**

Art. 1 Name

Unter dem Namen

**VEREIN CROSSPOINT EUROPE
ASSOCIATION CROSSPOINT EUROPE
ASSOCIAZIONE CROSSPOINT EUROPE**

besteht nach diesen Statuten und nach Art. 246 ff des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) ein eingetragener Verein mit selbständiger juristischer Persönlichkeit.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

Art. 3 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschliesslich wohltätige und gemeinnützige Zwecke.

Der Verein ist überparteilich, nicht konfessionell, hat internationalen Charakter, untersteht dem Prinzip der demokratischen Struktur und richtet sein Augenmerk auf Menschen, ihre Kultur und Umgebung sowie auf die Natur.

Zweck des Vereins ist es, soziale, humanitäre, kulturelle Solidarität im weitesten Sinne zu schaffen und zu fördern sowie Massnahmen zu Gunsten von Kindern, Jugendlichen und deren Familien sowie im Bereich Kultur und Bildung, lebenslanges Lernen und Forschung, Kampf gegen Gewalt und Misshandlung und gegen die Ausbeutung der Natur zu ergreifen.

Der Zweck des Vereins steht im Einklang mit Mensch, Natur und Umwelt.

Der Verein ist weltweit tätig.

Ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe wird nicht betrieben.

Art. 4 Tätigkeitsfelder und Massnahmen

Der Verein widmet seine Aufmerksamkeit insbesondere den politischen Entscheidungen und Strategien der Europäischen Union, die für den Verein von Relevanz sind, und nimmt aktiv teil an Massnahmen, Programmen, Projekten und Tätigkeiten der Europäischen Union, die mit dem Zweck des Vereins übereinstimmen.

Der Verein kümmert sich ganz besonders um Projekte und Massnahmen zu Gunsten von Menschen, die sich in schweren Lebenssituationen wie Armut, Krankheit und dergleichen befinden, und die in Risikozonen leben oder von Umwelt- oder Industriekatastrophen betroffen sind oder gewesen sind.

Der Verein übt seine Tätigkeiten ohne Unterscheidung von ethnischer oder sozialer Herkunft, politischem und/oder religiösem Glauben oder Zugehörigkeit aus.

Die Tätigkeitsfelder des Vereins sind insbesondere:

- Der soziale, bildende und kulturelle Sektor (Sozialpolitik)
- Kinder- und Jugendarbeit und deren Entwicklung
- Bildung und Erholung, inklusive Freizeitaktivitäten und Sport
- Forschung, Welfare und Gesundheit
- Umwelt und Ökologie
- Entwicklung und Unterstützung der Idee der aktiven Staatsbürgerschaft
- Förderung und Unterstützung der persönlichen Entwicklung von Kindern, Jugendlichen, Familien in benachteiligter Umgebung und dergleichen im Hinblick auf Hilfeleistung für das Erreichen einer besseren Lebensqualität
- Unterstützung von benachteiligten Eltern und der Elternrolle als solche
- Hilfe und Unterstützung für Familien in Konfliktsituationen
- Generelle Vorbeugung und Begrenzung von Situationen von Entbehrung und sozialer Benachteiligung
- Unterstützung und Hilfe für Menschen und deren Umwelt, die sich aktiv um den Schutz des historischen Erbes und der örtlichen kulturellen Umgebung und Natur, in welcher sie leben, kümmern
- Umweltschutz durch angemessene Dienste wie Sensibilisierung auf Themen wie Energie, Wasser, nachhaltige Entwicklung sowie Respekt Rücksicht auf den Planeten Erde und seine Bewohner
- Entwicklung von Integrationsprozessen des Einzelnen und Entwicklungsprozessen der Gemeinschaft durch Zusammenarbeit mit anderen territorialen Institutionen und Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene

Zur Verwirklichung seines Zweckes wird der Verein folgende konkrete Massnahmen planen, ausarbeiten, realisieren, unterstützen und fördern:

- ❖ Projekte für Kinder, Jugendliche und deren Familien und Gemeinschaften, mit dem Ziel der Entdeckung und Aufwertung ihrer eigenen Ressourcen
- ❖ Entwerfen von individuellen und familiären Lösungswegen und Möglichkeiten zur sozialen Integration und Erlangung von Unabhängigkeit
- ❖ Anhören und Aufnehmen von Kindern, Jugendlichen und Frauen die in einer schwierigen und/oder prekären Situation leben
- ❖ Projekte für speziell benachteiligte Menschen und ihre Umgebung, die von Umwelt-, Industrie- und Naturkatastrophen betroffen sind
- ❖ Erstellen von Richtlinien für Behandlungs- und Präventionsmassnahmen zu Gunsten der Schwachen und Behinderten, die in von Umwelt-, Industrie- und Naturkatastrophen betroffenen Gebieten leben
- ❖ Förderung der Solidarität und der humanitären Hilfe, Zusammenarbeit und Entwicklung ohne territoriale, kulturelle und/oder soziale Grenzen
- ❖ Aktivierung von geeigneten Anlaufstellen und Sozialekretariaten zum Zwecke der Unterstützung der Zielgruppen des Vereins und der Förderung der Begegnung zwischen denselben
- ❖ Positionierung des Vereins als Plattform und Kompetenzzentrum für Kultur, Bildung, sozialer Austausch, Erholung, interkultureller Dialog und Friedensdialog, aktive Staatsbürgerschaft, sowie für die Ausarbeitung von gemeinsamen Zielen der EU-Politik, des Nord-Süd-Dialogs und der ehrenamtlichen Tätigkeit
- ❖ Projekte, die dem Wohlergehen, der Integration und der Werterhaltung des kulturellen und historischen Erbes sowie dem Umweltschutz verpflichtet sind
- ❖ Austauschprogramme sowie Unterstützung von Initiativen zwischen europäischen und außereuropäischen Ländern (insbesondere den Mittelmeerländern), die der Aufwertung, Erhaltung und Weitergabe des kulturellen, historischen und sozialen Erbes an kommende Generationen sowie dem Schutze der Menschen und ihrer Umwelt dienen

- ❖ Austauschprojekte für Kinder, Jugendliche, Schulen jeder Stufe und Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen, mit Akzentsetzung auf die Realisierung von gemeinsamen Projekten und das Respektieren von Gemeinsamkeiten und Unterschieden, wodurch das Fundament geschaffen wird und die Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie Solidarität, Erdenbürgertum, Fortschritt und sozialer Friede gelebt werden können
- ❖ Durchführung von Projekten zur kulturellen und sozialen Förderung und Bildung, die sich an alle Altersgruppen der Bevölkerung, ohne Unterscheidung von Geschlecht, Religion, kulturellem oder sozialem Hintergrund, richten
- ❖ Information und Erzielung von Aufmerksamkeit („Advocacy-Programm“) durch mediale Präsenz - sei es in Zeitungen, Fernsehen, Radio oder anderen Informationsmedien
- ❖ Führen von Bibliotheken, Unterstützung von Film- und andere Kulturdokumente und deren Produktion, durch punktuell oder periodisch erscheinende Zeitschriften, Essays, Publikationen über die Zusammenkünfte, Seminare etc., um ein gutes multimediales Kommunikations-, -und Informationssystem zu gewährleisten, wobei das besondere Augenmerk auf die Internetinformationstechnologie gerichtet wird
- ❖ Reisen und kultureller Austausch, die mit dem Zweck des Vereins zu tun haben, und die das Entdecken und Wertschätzen anderer Kulturen und der Schönheiten des Planeten Erde sowie die Verbreitung eines Geistes für fairen und ausgeglichenen Tourismus, bezwecken
- ❖ Organisieren von einmaligen oder regelmässigen Arbeitsaktivitäten in Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Organisationen oder NGOs, Gemeinschaften, Behörden, Stiftungen oder Vereinen.

Der Verein kann im Allgemeinen auch anderen Initiativen oder nationalen oder internationalen Organisationen, die dieselben Ziele wie der Verein verfolgen, beitreten oder diese unterstützen.

Art. 5 Haftung, Vermögen und Mittel

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- i) Jährlichen Mitgliedsbeiträgen
- ii) Ausserordentlichen Mitgliedsbeiträgen
- iii) Beiträgen und Fördermitteln seitens öffentlicher und privater Institutionen sowie Körperschaften
- iv) Schenkungen und sonstigen unentgeltlichen Zuwendungen
- v) Einkünften aus sonstigen mit dem Vereinszweck übereinstimmenden Tätigkeiten

Ordentliche Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser wird vom Vorstand festgelegt.

Weitere Beiträge können von den Mitgliedern verlangt werden, sofern der Vorstand dies zum Zwecke der Verfolgung der Vereinszwecke oder zur Überbrückung einer temporären Illiquidität als notwendig erachtet.

Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

Art. 6 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person aus dem In- oder Ausland werden, die sich mit dem Zweck des Vereins identifiziert und einen Beitrag zur Durchsetzung dieser Ziele leisten möchte. Die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt.

Die Anfrage zur Mitgliedschaft muss schriftlich eingereicht werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsversammlung.

Folgende Arten der Mitgliedschaft sind möglich:

Gründungsmitglieder

Gründungsmitglieder sind jene natürlichen Personen, die an der konstituierenden Generalversammlung teilgenommen haben und das Protokoll und diese Statuten unterzeichnet haben.

Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich durch vorwiegend freiwillige und unentgeltliche Arbeit an der Realisierung der in diesen Statuten festgelegten Ziele und Aufgaben beteiligen und/oder einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu Gunsten des Vereins leisten.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen oder sonstige Institutionen, die auf Grund ihrer Tätigkeit zu Gunsten des Vereins besondere Verdienste erlangt haben.

Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind all jene, welche sich verpflichten, die in diesen Statuten festgelegten Ziele und Aufgaben – sei es materiell oder immateriell – nach Kräften zu fördern und unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch Tod oder Auflösung des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist

- c) durch formelle Ausschliessung
- d) durch anhaltende Säumnis in der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.

Die Ausschliessung eines Mitglieds kann durch Beschluss des obersten Organs mit einer Zweidrittelmehrheit erfolgen. Eine Angabe von Gründen dazu ist nicht erforderlich.

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

a) Die Vereinsversammlung

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich stattzufinden.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder oder der Präsident des Vorstandes oder zwei weitere Vorstände unter Angabe des Anlasses eine solche begehren.

Mitglieder können sich an der Vereinsversammlung ausschliesslich durch andere Mitglieder mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Sind sämtliche Mitglieder oder Vertreter derselben versammelt und erhebt kein Berechtigter Einspruch, so können sie auch ohne Einhaltung der Formalitäten für die Einberufung eine Versammlung des obersten Organs bilden, und es kann in derselben über die in deren Wirkungskreis liegenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Die Beschlüsse der Versammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten. Abweichende Stimmerfordernisse gemäss diesen Statuten bleiben unbeschadet.

Die Vereinsversammlung darf auch über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt wurden, rechtsgültig Beschluss fassen.

Die Vereinsversammlungen können im In- oder Ausland stattfinden.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches kurz über die Geschehnisse, Beschlüsse und Wahlen Aufschluss geben muss. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet. Der Protokollführer muss nicht Vereinsmitglied sein.

Liegt die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem gestellten Antrag vor, so wird auch bereits dadurch gültig Beschluss gefasst.

Die Vereinsversammlung beschliesst über all jene Angelegenheiten, die gemäss Gesetz oder diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Sie beschliesst insbesondere über:

- i) Ausschluss eines Mitglieds
- ii) Aufnahme neuer Mitglieder
- iii) Abnahme der Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung samt Anhang)
- iv) Abnahme des Jahresberichtes

- v) Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Bestimmung ihres Zeichnungsrechts
- vi) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- vii) Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- viii) Bestellung und Abberufung des Repräsentanten
- ix) Änderung der Statuten
- x) Sitzverlegung
- xi) Auflösung und Liquidation des Vereins sowie Bestellung der Liquidatoren und Bestimmung ihres Zeichnungsrechts

Die von der ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse sind für alle Vereinsmitglieder bindend.

b) Der Vorstand

Der Vorstand regelt die Geschäftsführung des Vereins im Sinne der Statuten und der Beschlüsse der Vereinsversammlung. Er vertritt den Verein gegenüber Dritten.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die natürliche oder juristische Personen sein können und nicht Vereinsmitglieder sein müssen.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder ist unbeschränkt.

Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit sein Amt mit sofortiger Wirkung und ohne Angabe von Gründen niederlegen.

Der Vorstand versammelt sich so oft es notwendig oder zweckmässig erscheint, über Einladung des Präsidenten oder, sofern kein Präsident im Amt ist, eines Vorstandsmitgliedes. Der Präsident muss zu einer Sitzung einladen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt. Kommt der Präsident seiner Verpflichtung nicht nach oder ist kein Präsident ernannt

worden, so kann jedes Vorstandsmitglied eine Sitzung einberufen. Die Einberufung des Vorstandes hat per Brief, Fax oder Email mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Sitzungen des Vorstandes können im In- oder Ausland stattfinden.

Ein Mitglied des Vorstandes kann sich durch schriftliche Bevollmächtigung vertreten lassen. Wenn alle Mitglieder des Vorstandes bei einer Sitzung anwesend oder vertreten sind, kann der Vorstand auch ohne Einhaltung der vorerwähnten Formalitäten tagen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei drei Mitgliedern alle, bei vier oder mehr Mitgliedern mindestens drei Mitglieder anwesend bzw. rechtsgültig vertreten sind. Ist Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so muss auf Verlangen eines in der Sitzung anwesenden Mitgliedes eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, welche nicht früher als fünf und nicht später als zehn Tage, gerechnet vom Tage der ersten Sitzung an, stattzufinden hat. In dieser zweiten Sitzung ist Beschlussfähigkeit, unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder des Vorstandes, gegeben.

Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder, sofern in diesen Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden. Derartige Zirkularbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit der Mitglieder des Vorstandes. Vertretung ist nicht zugelassen.

Über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der vom Präsidenten bestellte Protokollführer muss nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Der Vorstand beschliesst über folgende Angelegenheiten:

- i) Notwendige Massnahmen im Rahmen der ordentlichen Geschäftsführung
- ii) Planung und Durchführung von eigenen Projekten

- iii) Förderung und Unterstützung von Projekten
- iv) Beantragung von Fördermitteln
- v) Besorgung der finanziellen Angelegenheiten des Vereins
- vi) Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträgen

Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführung oder einzelne ihrer Zweige und das erforderliche Vertretungsrecht einem aus seiner Mitte bestellten Mitglied oder Delegierten oder an Handlungsbevollmächtigten oder Dritten zu übertragen.

Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf entgeltliche Honorierung ihrer Leistungen und auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.

Der Präsident

Der Vorstand wählt einen Präsidenten aus seinen Mitgliedern. Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Präsident führt den Vorsitz bei Sitzungen des Vorstands und bei Versammlungen der Mitglieder.

Der Vorstand kann dem Präsidenten die Vertretungsbefugnis gegenüber Dritten übertragen.

Der Präsident ist befugt, in Nottfällen und bei dringendem Handlungsbedarf die Interessen des Vereins zu vertreten und erforderliche Massnahmen zu treffen. In diesem Fall hat er davon dem Vorstand bei der nächsten Vorstandssitzung gebührend zu berichten.

Insbesondere stehen dem Präsidenten folgende Befugnisse und Aufgaben zu:

- i) Erstellung der Richtlinien und Wegvorgaben des Vereins
- ii) Überwachung und Kontrolle der vom Verein unterstützten und/oder selbst durchgeführten Projekte und Massnahmen

- iii) Erstellung eines Jahresberichts zu Händen der Jahresversammlung, welcher über die Tätigkeiten des Vereins im abgelaufenen Jahr sowie über die Zu- und Abgänge des Vereinsvermögens Auskunft zu geben hat.

c) Die Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt die Revisionsstelle. Die erste Revisionsstelle wird bei Gründung des Vereins von den Gründungsmitgliedern bestellt. Mitglieder der Revisionsstelle können natürliche und juristische Personen sein.

Die Revisionsstelle hat die Einhaltung der Bestimmungen der Vereinsstatuten zu überwachen. Sie prüft die Finanzlage des Vereins sowie den vom Präsidenten des Vorstandes erstellten Jahresbericht und erstellt der Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht mit Antrag.

Art. 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es endet erstmals am 31. Dezember 2009.

Art. 9 Auflösung und Liquidation

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation des Vereins durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschliessen. Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

Das nach Abschluss der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist ausschliesslich an gemeinnützige Institutionen mit ähnlichem Zweck und ähnlichen Zielsetzungen wie der Verein selbst zu verteilen. Die Liquidatoren entscheiden über die Verteilung nach freiem Ermessen.

Art. 10 Kundmachungen

Kundmachungen erfolgen durch Publikation im Liechtensteiner Volksblatt.

Art. 11 Repräsentant

Der gesetzliche Repräsentant wird vom Vorstand bestellt. Die erstmalige Bestellung erfolgt durch die Versammlung der Gründungsmitglieder.

Art. 12 Authentische Sprache

Diese Statuten sind in deutscher und englischer Sprache verfasst. Im Zweifelsfalle ist der deutsche Text massgebend.


subv
subv fmssteltmev 

Vaduz, 25. März 2009

Zu Urkund dessen

Die Mitglieder der konstituierenden Generalversammlung:


Maria Carmela Terreri


Maximilian Vitagliano


Sandro Furlan